

BLD / Motion Tschirky-Gaiserwald / Schmid-Buchs (71 Mitunterzeichnende) vom 10. März 2025

## Vielfalt der Schulformen respektieren und absichern

Antrag der Regierung vom 26. August 2025

Gutheissung mit folgendem Wortlaut: «Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Änderung der Kantonsverfassung vorzulegen, damit gewachsene und bewährte Schulformen respektiert und abgesichert werden. Sinngemäss ist Art. 89 KV wie folgt einen neuen Abs. 2<sup>bis</sup> zu ergänzen: «Die Gemeinde ist insbesondere ermächtigt, im Rahmen der Totalrevision des Volksschulgesetzes gesetzliche Grundlagen vorzulegen, wonach die kommunalen Volksschulträger ermächtigt werden, zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags Verträge mit privaten und öffentlichen Schulen abzuschliessen und ihnen Schulgelder auszurichten, namentlich an Schulen, welche christlich-humanistische Werte die nach christlich-humanistischen Werten im Sinne der im Kanton St.Gallen öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften vermitteltgeführt werden. Der Zugang zu einer ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Schule hat allen Schülerinnen und Schülern, unabhängig von ihrer Religion, offenzustehen. Es darf keine Verpflichtung zur Teilnahme an religiösen Unterrichtsinhalten bestehen. Geschlechtergetrennte Unterrichtsformen sind zulässig. Das Gesetz regelt die weiteren Voraussetzungen. Im Zuge der Totalrevision des Volksschulgesetzes ist überdies aufzuzeigen, wie weit vor dem Hintergrund der neuesten bundesgerichtlichen Rechtsprechung geschlechtergetrennte Unterrichtsformen zulässig sind. Mit der neuen Gesetzesbestimmung soll es den Schulträgern ermöglicht werden, den entsprechenden Spielraum zu nutzen.»

Begründung:

Mit Urteil 2C\_405/2022 vom 17. Januar 2025 hat das Bundesgericht entschieden, dass der aktuelle Betrieb der Wiler Mädchensekundarschule St.Katharina (nachfolgend Kathi) nicht bundesverfassungskonform sei. Die Urteilsbegründung ging am 13. Mai 2025 bei der Regierung ein.

Im begründeten Urteil hält das Bundesgericht einerseits unter Berücksichtigung von Art. 4 Abs. 1 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG) fest, dass das kantonale Recht einer Übertragung von Aufgaben im Volksschulbereich an Private und ihrer finanziellen Unterstützung durch die Gemeinden des Kantons St.Gallen nicht entgegensteht (Erw. 3.2 und 5). Bereits heute ist es den Volksschulträgern möglich, im kommunalen Recht eine Grundlage für die Übertragung von Aufgaben im Volksschulbereich an Private unter Leistung von entsprechenden Schulgeldern zu schaffen. Ebenso möglich sind entsprechende Vereinbarungen zwischen öffentlichen Schulträgern. Eine Verankerung auf Verfassungsstufe ist nach dem Gesagten nicht nötig. Hingegen erachtet es die Regierung als sinnvoll, im neuen Volksschulgesetz eine Grundlage zu schaffen, die es den kommunalen Volksschulträgern ohne eigene Rechtsetzung ermöglicht, entsprechende Vereinbarungen abzuschliessen.

Das Bundesgericht hält im Urteil 2C\_405/2022 weiter fest, die Ausprägung des Unterrichts am Kathi verstosse einerseits gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit nach Art. 15 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) und andererseits gegen das Diskriminierungsverbot (Art. 8 BV). Nach Art. 51 Abs. 2 BV bedürfen die Kantonsverfassungen der Gewährleistung des Bundes. Der Bund gewährleistet sie, wenn sie dem Bundesrecht nicht widersprechen. Mit Blick auf die mit Urteil 2C\_405/2022 erfolgte deutliche Rechtsprechung in Bezug auf die religiöse Neutralität der öffentlichen Schule einerseits sowie den vollständig geschlechtergetrennten Unterricht in der Volks-

schule bzw. auf der Oberstufe ist davon auszugehen, dass eine Verfassungsbestimmung, wie sie von den Motionären vorgeschlagen wird, als bundesrechtswidrig beurteilt und entsprechend keine Gewährleistung dafür erteilt würde. Mit Blick auf die Dauer des Verfahrens für den Erlass einer neuen Verfassungsbestimmung und deren Gewährleistung wäre überdies eine lange Zeit der Rechtsunsicherheit in Kauf zu nehmen, ohne dass Gewähr dafür bestünde, dass mit einer kantonalen Verfassungsbestimmung im Einzelfall die Einhaltung der Grundrechte nicht auf Beschwerde hin vom Bundesgericht überprüft würde. Darüber hinaus erachtet die Regierung den Versuch, das Bundesgericht im Bereich der verfassungsmässig garantierten Grundrechte zu übersteuern, als rechtsstaatlich problematisch.

Hingegen soll im Rahmen der Totalrevision des Volksschulgesetzes der Spielraum für geschlechtergetrennten Unterricht einerseits und die Vermittlung von christlich-humanistischen Werten andererseits ausgelotet und den Schulträgern mit dem neuen Volksschulgesetz ermöglicht werden, diesen bei Bedarf entsprechend auszunutzen.